

Datum	15.05.2018
-------	------------

BGH-Urteil: Grundstückseigentümer haften auch bei übergreifendem Feuer

Der Bundesgerichtshof hat in einem aktuellen Urteil klargestellt, dass der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus das Feuer auf das Nachbargrundstück übersprang, auch für diese Schäden haftet.

Zum Schadenfall

Die Grundstückseigentümer beauftragten einen Handwerker mit der Sanierung ihres Flachdachs. Bei der Ausführung der Arbeiten verursachte der Handwerker einen Brand, der auf das Nachbargrundstück übergreifend und das dort befindliche Haus beschädigte. Aufgrund der Insolvenz des Handwerkers wurden die Eigentümer, weil sie Auftraggeber des Handwerkers waren, auf Ersatz des Schadens in Anspruch genommen.



Zur Entscheidung des BGH

Dieser hat die Haftung des Grundstückseigentümers bejaht. Die Grundlagen des Anspruchs sind die Paragraphen 1004 in Verbindung mit 906 Abs. 2 Satz 2 BGB. Dort gibt es den Sachverhalt des **nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs**. **Das Besondere:** Durch die modifizierte Anwendung des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruches wird dieser **als Schadenersatz qualifiziert**. Und: **die Grundstückseigentümer haften verschuldensunabhängig** als „mittelbarer Störer“.

Näheres zum Sachverhalt und den Urteilsgründen finden Sie in der [Mitteilung der Pressestelle des Bundesgerichtshofs](#).

Der R+V-Versicherungsschutz umfasst auch diese Schäden

Ihre Kunden können jedoch ganz unbesorgt sein. In der R+V-Betriebs-/Privat- und Haus- und Grundbesitzhaftpflicht sind seit jeher in sämtlichen Policen nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche, die als Schadensersatzanspruch zu werten sind, vom Versicherungsschutz umfasst - auch wenn es in den Versicherungsbedingungen nicht immer ausdrücklich erwähnt ist. Dies gilt gleichermaßen auch für die CONDOR-Produkte. Damit wäre auch der im vorliegenden BGH-Urteil zugrundeliegende Anspruch von der Deckung erfasst.

Haben Sie Fragen? Ihr Maklerbetreuer bzw. Maklerreferent erteilt Ihnen gerne Auskunft. Oder nutzen Sie unser [Kontaktformular](#)

Die Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt können sich aber Angaben zwischenzeitlich verändern. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann daher nicht übernommen werden. Gleiches gilt auch für alle Websites, auf die mittels eines Hyperlinks verwiesen wird. Für den Inhalt der Websites, die mit einer solchen Verbindung erreicht werden, sind die oben genannten Anbieter nicht verantwortlich.

Impressum

KRAVAG, R+V und CONDOR gehören zur R+V Versicherungsgruppe.

Herausgeber dieses Newsletters:

R+V Allgemeine Versicherung AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.

Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorsitzender; Heinz-Jürgen Kallerhoff, Julia Merkel, Marc René Michallet, Peter Weiler.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

Verantwortlich für den Newsletter:

Jürgen Sommer

Leiter Vertriebskommunikation

E-Mail: G_Vertriebskommunikation@ruv.de

Redaktion:

E-Mail: G_Maklerredaktion@ruv.de